

## **Dringliche Motion Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ (Luzius Theiler, GPB-DA): Weiterhin keine Schiesskurs-Werbung im „Fäger“ für Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren!**

Vor zwei Jahren hat der Stadtrat ein Postulat des Unterzeichneten gegen die Publikation von Schiesskursen für Kinder und Jugendliche im Veranstaltungsprogramm der Berner Ferien- und Freizeitaktion „Fäger“ gutgeheissen, was den Gemeinderat in verdankenswerter Weise bewog, in den beiden letzten Ausgaben des „Fägers“ auf entsprechende Publikationen zu verzichten. Damit hat die Stadt ein wichtiges und beachtetes Signal zu Gunsten der Friedenserziehung gesetzt. Leider ist der Gemeinderat unmittelbar vor den Sommerferien auf seinen Beschluss unter dem Druck der finanziell an den Kursen interessierten „Stadtschützen Bern“ zurückgekommen, dies obwohl die zuständige Gemeinderätin Franziska Teuscher in der BZ vom 5. Juli 2016 festhielt: „Der Gemeinderat bleibt aber bei seiner Überzeugung: Die Nichtpublikation von Schiesskursen wäre ein Beitrag zur Gewaltprävention“.

Offizielle Hauptbegründung des Gemeinderates ist die „Drohung von Gemeinden, aus der „Fäger“-Trägerschaft auszusteigen, was das Projekt existenziell gefährden könnte. An einem vom Regierungsstatthalter einberufenen „Runden Tisch“ haben allerdings nur 10 der 27 „Fäger-Gemeinden“ teilgenommen, wovon nach Aussage der Stadt „diverse Gemeinden“ mit dem Austritt aus dem Ferienpass gedroht hätten. Namentlich bekannt geworden ist jedoch nur die entsprechende Drohung der Gemeinde Stettlen, deren Präsident dem Berner Jägerverband vorsteht. Generell ist festzustellen, dass keine der 26 mittragenden Agglomerations-Gemeinden in der Lage wäre, selber ihren Kindern und Jugendlichen ein vergleichbares Programm zur Verfügung zu stellen.

Kinder und Jugendliche haben das natürliche und in den meisten Fällen erfreuliche Interesse, gelerntes auszuprobieren. In vielen Familien sind Waffen und Munition greifbar. Mit 10 oder auch 14 dürfte die Einsicht in die Folgen des Waffengebrauchs jedoch fehlen. Aus demselben Grunde dürfen auch keine Autofahrstunden für Kinder und Jugendliche angeboten werden.

Der Gemeinderat wird beauftragt, auch für die kommenden Ausgaben des „Fägers“ auf die Publikation von Schiesskursen für Kinder und Jugendliche zu verzichten.

### *Begründung der Dringlichkeit*

Die nächste Ausgabe des „Fägers“ erscheint im Frühling 2017. Nur eine dringliche Behandlung des Vorstosses ermöglicht es dem Stadtrat, auf den Entscheid, Schiesskurse zu publizieren, noch Einfluss zu nehmen.

Bern, 18. August 2016

*Erstunterzeichnende: Luzius Theiler*

*Mitunterzeichnende: Christa Ammann, Daniel Egloff, Mess Barry, David Stampfli, Stefan Jordi, Halua Pinto de Magalhães, Fuat Köçer, Johannes Wartenweiler, Katharina Altas, Nadja Kehrlifeldmann, Lena Sorg*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidverantwortung beim Gemeinderat.

Im Rahmen des Prüfungsberichts vom 17. Dezember 2014 zum erheblich erklärten Postulat Luzius Theiler (GPB-DA) vom 14. März 2013: "Keine Schiesskurse für Kinder und Jugendliche in der Fäger-Zeitung!" gab der Gemeinderat bekannt, dass er im Jahr 2015 auf die Publikation der Schiesskurse in der Fägerzeitung verzichten werde. Die in der Sache zuständige Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS, wies in der Folge – gestützt auf die Willensäusserung des Gemeinderats – mit Verfügung das Gesuch der Stadtschützen Bern um Publikation der Schiesskurse Luftgewehr 10m und Kleinkaliber Gewehr 50m pro 2015 im Fäger ab. Daraus wird ersichtlich, dass der Gemeinderat zuständig für die Publikation von Angeboten im Fäger ist. Zweitens, dass die im Rahmen des Fäger erbrachten Dienstleistungen der Erfüllung einer (selbstgewählten) staatlichen Aufgabe dienen und die Nichtpublikation eines Angebots eine Rechtshandlung ist, welche den rechtsstaatlichen Anforderungen an das Verwaltungshandeln genügen muss.

Die erwähnte Verfügung der Direktion BSS wurde von den Stadtschützen Bern angefochten. Das Beschwerdeverfahren ist vor Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland hängig, ein verfahrensabschliessender Entscheid ist ausstehend.

Im Nachgang zu dem vom Regierungsstatthalter initiierten Runden Tisch, zu welchem die angeschlossenen Fäger-Gemeinden und die Stadt Bern eingeladen waren, gab der Gemeinderat der Stadt Bern mit Schreiben vom 29. Juni 2016 an die Geladenen des Runden Tisches bekannt, dass er bis auf weiteres die Schiesskurse Luftgewehr 10m und Kleinkaliber Gewehr 50m wieder im Fäger publizieren werde.

Mit dieser Erklärung hat der Gemeinderat grundsätzlich die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens herbeigeführt. Es besteht kein (Rechtsschutz-)Interesse an einem materiellen Entscheid zur Frage der Publikation, da das Jahr 2015 verstrichen ist, eine Publikation für diesen Zeitraum nicht nachgeholt werden kann und gleichzeitig eine Zusage vorliegt, die oben aufgeführten Schiesskurse künftig wieder zu publizieren. Der Gemeinderat geht daher davon aus, dass das Beschwerdeverfahren grundsätzlich mit einem rein prozessualen Entscheid (Abschreibung) beendet wird und die Stadt mit Kostenfolgen zu rechnen hat. Die Frage, ob die Nichtpublikation der Schiesskurse rechtskonform und insbesondere verhältnismässig war, bleibt unbeantwortet.

Der Gemeinderat sieht keine Veranlassung, auf die Zusage von Ende Juni 2016 zurückzukommen, die er nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Interessen vorgenommen hat. Der Fäger in seiner heutigen Ausgestaltung mit über 300 Kursen und insgesamt ca. 3 700 Teilnehmenden aus der Stadt Bern und den angeschlossenen Fägergemeinden (Stand 2015) lässt sich nur mit finanzieller Beteiligung der umliegenden Gemeinden fortführen. Bei jährlichen Kosten von aktuell ca. Fr. 210 000.00 steuern die angeschlossenen Gemeinden rund die Hälfte (ca. Fr. 105 000.00) an die Aufwendungen bei. Davon entfallen gut Fr. 70 000.00 auf die Gemeinden, welche am Runden Tisch teilgenommen haben. Es ist schwierig zu prognostizieren, wie viele (und welche) der angeschlossenen Gemeinden aus dem Fäger austreten würden, wenn die fraglichen Schiesskurse weiterhin nicht publiziert werden. Aufgrund der teilweise heftigen Reaktionen im Nachgang zur Nichtpublikation müsste nach Ansicht des Gemeinderats jedoch mit einer Gefährdung des Fägers gerechnet werden. Der Gemeinderat will nicht, dass Kinder und Jugendliche in der Region Bern auf das Fägerangebot verzichten müssen, nur weil ihre politischen Vertretungen wegen der Nichtpublikation der Schiesskurse den Austritt ihrer Gemeinde aus dem Fäger vornehmen. Er gewichtet somit das Fortbestehen des Fägers in seiner heutigen Form im Interesse der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen stärker - ohne dass damit eine Abkehr von den Motiven verbunden wäre, die zur Nichtpublikation der Schiesskurse geführt haben. Er ist weiterhin der Ansicht, dass die Nichtpublikation einen Beitrag zur Gewaltprävention leistet. Er gibt aber zu bedenken, dass eine rechtliche Überprüfung unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (Art. 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101) die Frage

aufwerfen würde, ob die Massnahme (Nichtpublikation) geeignet ist, das angestrebte Ziel (Gewaltprävention) zu erreichen oder zur Zielerreichung einen nicht zu vernachlässigenden Beitrag zu leisten. Teileignung genügt. Hingegen ist eine Massnahme dann ungeeignet, wenn sie mit Blick auf das angestrebte Ziel keine nennenswerte Wirkung zeigt oder der Eintritt der Wirkung ungewiss ist (so das Bundesgericht in den Entscheiden 129 II 331 Erw. 4.3 S. 345 und 135 II 405 Erw. 4.3.4 S. 413). Letztlich lässt sich die Frage der Wirkung bei Nichtpublikation der fraglichen Schiesskurse nicht oder nur schwer messen, was ein Prozess- und Kostenrisiko bildet. Der Gemeinderat geht davon aus, dass bei erneuter Nichtpublikation von den Stadtschützen wiederum der Rechtsweg beschritten würde.

Am Runden Tisch ist von verschiedenen Regionsgemeinden auch beanstandet worden, dass die Stadt sich in einem gemeinsam finanzierten Projekt nicht partnerschaftlich verhalte. Dem Gemeinderat liegt an einem entspannten Verhältnis zu den Agglomerationsgemeinden. Der erneute Vorstoss zur Publikation von Schiesskursen im Fäger beruht auf einer Geisteshaltung, die der Gemeinderat im Grundsatz teilt, die er aber nicht den Agglomerationsgemeinden aufzwingen möchte, deren politischen Vertretungen in namhafter Zahl in dieser Frage eine andere Werthaltung vertreten. Letztlich ist es an den beteiligten Familien zu entscheiden, ob sie ihre Kinder an den Schiesskursen teilnehmen lassen wollen.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Der Gemeinderat nimmt wie gesagt an, dass die Nichtpublikation der Schiesskurse wiederum eine Beschwerde der Stadtschützen Bern nach sich ziehen würde. Folge wäre die Bindung personeller Ressourcen zur Vertretung der Stadt Bern im Rechtsverfahren. Kosten - im angenommenen vierstelligen Bereich - hätte die Stadt dann zu tragen, wenn eine allfällige Beschwerde gutgeheissen würde. Die Nichtpublikation hätte weiter voraussichtlich den Ausstieg von Gemeinden zur Folge, welche dem Fäger angeschlossen sind. Bezüglich Quantifizierung wird auf das Vorstehende verwiesen.

#### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 21. September 2016